

**Satzung
der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg
über die Begrenzung der Studienplätze für das Studienjahr 2006/2007
in der Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik
des Lehramts an Sonderschulen**

Vom 16. März 2006

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2006-7)

Auf Grund des Art. 75 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Bayerische Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

¹Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. ²Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. ³Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1

Die Zahl der Studienplätze in der Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik des Lehramts an Sonderschulen wird im Studienjahr 2006/2007 für das erste und für höhere Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Fachsemester	1	2	3	4	5	6	7	8
WS 2006/2007:	25	15	24	14	22	13	21	12
SS 2007:	15	24	14	23	13	22	13	21

§ 2

(1) Bewerber für höhere Fachsemester werden nur in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studenten die jeweils festgesetzte Zahl der Studienplätze unterschreitet.

(2) Eine Aufnahme in höhere Fachsemester findet abweichend von Absatz 1 auch bei Unterschreiten der jeweils festgesetzten Zahl der Studienplätze nicht statt, wenn die Gesamtzahl der in der Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik des Lehramts an Sonderschulen eingeschriebenen Studenten die für diese Fachrichtung insgesamt festgesetzte Zahl der Studienplätze erreicht oder überschreitet.

§ 3

(1) ¹Die Auswahl der Bewerber für einen Studienplatz im ersten Fachsemester in der Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik des Lehramts an Sonderschulen erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen in Verbindung mit § 6 der Hochschulvergabe- und Voranmeldeverordnung (HSchVVV) und § 14 der Vergabeverordnung ZVS in der jeweils geltenden Fassung. ²Vor der Auswahl nach der Durchschnittsnote werden Bewerber berücksichtigt,

die gemäß § 11 Abs. 1 HSchVVV nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs vorrangig zuzulassen sind.

(2) Der Antrag auf Zuteilung eines Studienplatzes im ersten Fachsemester in der Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik des Lehramts an Sonderschulen muss schriftlich zusammen mit der Bewerbung für einen Studienplatz im Lehramt an Sonderschulen spätestens am 15. Juli 2006 für das Wintersemester 2006/2007 beziehungsweise am 15. Januar 2007 für das Sommersemester 2007 bei der Universität Würzburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(3) Die Entscheidung über die Zuteilung oder Ablehnung eines Studienplatzes in der Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik des Lehramts an Sonderschulen wird den Bewerbern von der Universität Würzburg zusammen mit dem Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid im Lehramt an Sonderschulen mitgeteilt.

§ 4

(1) ¹Die Auswahl der Bewerber für einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester erfolgt nach Durchschnittsnote der Zwischenprüfung in einer Fachrichtung des Lehramts an Sonderschulen; kann eine bestandene Zwischenprüfung nicht nachgewiesen werden nach der Anzahl der in dem vorangegangenen Semester beziehungsweise in den vorangegangenen Semestern erbrachten und benoteten studienbegleitenden Leistungsnachweisen in einer Fachrichtung des Lehramts an Sonderschulen. ²Wird zwischen Bewerbern mit einer gleichen Anzahl benoteter studienbegleitender Leistungsnachweise eine Auswahl erforderlich, entscheidet das bessere arithmetische Mittel der Noten. ³Wird zwischen Bewerbern, die noch keine studienbegleitenden Leistungsnachweise vorlegen können, eine Auswahl erforderlich, wird sie in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 1 dieser Satzung vorgenommen. ⁴Vor der Auswahl nach Sätzen 1 bis 3 werden Bewerber berücksichtigt, die gemäß § 11 Abs. 2 HSchVVV nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs vorrangig zuzulassen sind.

(2) Der Antrag auf Zuteilung eines Studienplatzes in ein höheres Fachsemester in der Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik des Lehramts an Sonderschulen muss schriftlich spätestens am 15. Juli 2006 für das Wintersemester 2006/2007 beziehungsweise am 15. Januar 2007 für das Sommersemester 2007 bei der Universität Würzburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(3) Über die Zuteilung oder Ablehnung eines Studienplatzes erhalten die Bewerber von der Universität Würzburg möglichst bis zum ersten Vorlesungstag des jeweiligen Semesters einen schriftlichen Bescheid.

§ 5

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für die Zuteilung der Studienplätze in der Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik des Lehramts an Sonderschulen im Wintersemester 2006/2007 und im Sommersemester 2007. ³Sie tritt am 30. September 2007 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 08. Februar 2006 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 22. Februar 2006, Nr. X/3-H2413.6.5-10b/7 036.

Würzburg, den 16.März 2006

Prof. Dr. Axel Haase
Präsident

Die Satzung wurde am 16. März 2006 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 16. März 2006.

Würzburg, den 16. März 2006

Prof. Dr. Axel Haase
Präsident